

STADT HALLSTADT
BEBAUUNGSPLAN BORSTIG I
MASSTAB = 1:1000

Borstig I
(Mittelteil)

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 B BAUG. VOM 22. 6. 1961 (GVBL. NR. 43/61) ZU § 9 (2) B BAUG.
BAUNVO VOM 26. 6. 1962 UND BAY. BO VOM 1. 8. 1962, ART. 6, 7 UND 107
PLANZEICHEN VO. VOM 19. 1. 1965

GELTUNGSBEREICH:
— GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

VERKEHRSLÄCHEN:
— VERKEHRSLÄCHEN BESTEHEND
— VERKEHRSLÄCHEN GEPLANT
— VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
— SICHTDREIECKE INNERHALB DER SICHTDREIECKE
DAFÜR SICHT AB 11M ÜBER STRASSENÜBERKANTE
DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN
— ZUFUHR IN PEILRICHTUNG
— GLEISANLAGE
— PARKPLATZ
— GRÜNFLÄCHEN:
— HOCHWASSERGEFÄHRDET LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

BAULAND:
ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:
G1 = GEWÄRBLICHE BAUFLÄCHE FÜR EINEN GROSSEN BETRIEB
GRZ = 0,8 (GRÜNFLÄCHENZAHL) BMZ = 90 (BAUMASSENZAHL)
KEIN STÖRENDE BETRIEB

WA* ALLGEMEINES WOHNGEBIET
+ = DETAILPLANUNG ZURÜCKGESTELLT, VORLÄUFIG NUR
LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG ZUGELASSEN
— GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN:
— BAUGRENZEN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
— SIEHE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN DER GEWERBLICHEN FLÄCHEN:
247,60 Ü. NN. = OBERKANTE BAUGELÄNDE
OBERKANTE FÜßBODEN SIEHE BEBAUUNGSPLAN
AUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN ENTSPRECHEND DER
OBEN GENANNTEN FESTGESETZTEN HÖHENLAGE ZULÄSSIG

BÖSCHUNGEN:
DIE NACH MAGABE DES STRASSENPROJEKTES ERFORDERLICHEN
BÖSCHUNGEN AUF DEN ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKEN SIND
NACH ART. 2 BAY. STR. WG. ZU BILDEN. DIE BÖSCHUNGEN VER-
BLEIBEN IM BESITZ DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERS

VERSORGUNGSANLAGEN:
AUF DEN EINZELNEN BETRIEBSGRUNDSTÜCKEN SIND BEI BEDARF
ZUR GEWÄHRLEISTUNG AUSREICHENDER STROM- BZW. GASVER-
SORGUNG GEEIGNETE STANDORTE FÜR DIE ERRICHTUNG VON
TRAFU- BZW. DRUCKREGULIERSTATIONEN NACHZUWEISEN UND
DEREN BETRIEB DURCH EINTRAG IM GRUNDBUCH RECHTLICH
ZU SICHERN.

BEARBEITET VOM LANDRATSAMT BAMBERG
BAMBERG, DEN 14. MAI 1969
KREISBAUVRAT

HINWEISE

VERSORGUNGSANLAGEN GEPLANT:
— HAUPTABWASSERLEITUNG
— FRÜH- UND REGENWASSERABLEITUNG
— KÜHLWASSERZULEITUNG
— FERNGASVERSORGUNG

GRUNDSTÜCKSGRENZEN:
— ALT BESTEHEN BLEIBEND
— ALT, AUFZULASSEN
— NEU ZU BILDEN

SCHNITTLINIE DES NIVELLEMENTS
I I I I I
II II II II II
III III III III III
IV IV IV IV IV

KARTEIENZEICHEN:
332 FLURNUMMER DES GRUNDSTÜCKS
— HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN ÜBER NN (FORMAL-NIVEAU)

BÖSCHUNG
— BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
— BESTEHENDE GEWERBE- UND NEBENGEBÄUDE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄß § 2 ABS. 6 B BAUG. VOM 2. JULI 1969, BIS 2. JULI 1969
IN ... HALLSTADT ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT

HALLSTADT, DEN 15. JULI 1969

H. HALLSTADT
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HALLSTADT HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS
VOM 9. JULI 1969 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 B BAUG.
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HALLSTADT, DEN 15. JULI 1969

H. HALLSTADT
1. BÜRGERMEISTER

Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungsplan mit
Entscheidung vom 31. 7. 1969 Nr. 17/3- 5230 B 2 - 10/69
gemäß § 11 B BAUG. genehmigt



Bayreuth, den 31. 7. 1969
Regierung von Oberfranken
L. A.

Regierungsabdirektor

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG
VOM 1. AUG. 69 BIS 14. AUG. 69 IN HALLSTADT GEMÄß
§ 12 SATZ 1 B BAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG
UND DIE AUSLEGGUNG SIND AM 1. AUG. 69 ÖFFENTLICH
DURCH ... ANZEIGUNG ... BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER
BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 B BAUG.
RECHTSVERBINDLICH.

HALLSTADT, DEN 1. SEPTEMBER 1969

H. HALLSTADT
2. BÜRGERMEISTER

